

Handwerkerparkausweise

Handwerkerparkausweis-
Stadt Bad Dürkheim



Handwerkerparkausweis
Metropolregion Rhein-Neckar



Allgemeine Informationen



- Handwerkerparkausweis: Sonderparkberechtigung wird erteilt durch Ausnahmegenehmigung
- Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Einräumung der Sonderparkberechtigung bedeutet die Befreiung von einem Halte- oder Parkverbot sowie von der Entrichtung von Parkgebühren
- Handwerkerparkausweis der Stadt Bad Dürkheim
→ im gesamten Stadtgebiet 
- Handwerkerparkausweis der Metropolregion Rhein-Neckar
→ im gesamten Rhein-Neckargebiet seit 1. Januar 2008 

Warum Handwerkerparkausweise ?

- Handwerksbetriebe sind häufig an unterschiedlichen Einsatzorten im Stadtgebiet/in der Region tätig und
- benötigen Werkstatt-/Servicewagen am Einsatzort

→ **Arbeitserleichterung für Handwerker**

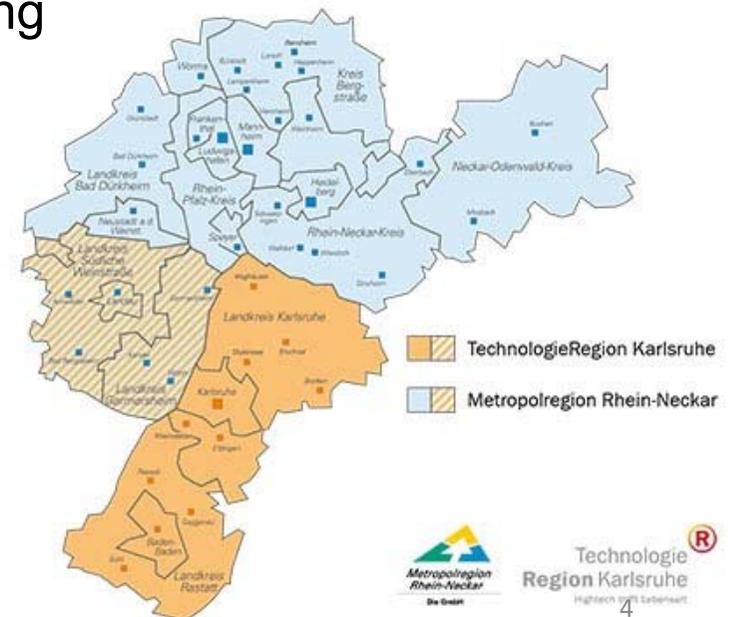
- analoge Anwendung für soziale Dienste



Handwerkerparkausweis der Metropolregion Rhein-Neckar



- wird seit 2008 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten der Metropolregion Rhein-Neckar anerkannt
- seit 2011 auch im Bereich der TechnologieRegion Karlsruhe gültig
- Vorteil: gebietsübergreifender Ausweis, keine Beantragung von Ausweisen für jeden Ort mehr erforderlich
- Gemeinsame Unterzeichnung einer Vereinbarung
- Gesamtkoordination: MRN GmbH
- gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem AK Verkehrsbehörden die Einheitlichkeit der Bedingungen. Änderungen und Anregungen sind an die MRN GmbH zu leiten.
- Anzahl: 2020 (4.590)



▪ → erlaubt sind mit beiden Handwerkerparkausweisen werktags, während des Arbeitseinsatzes das Halten und Parken

- im eingeschränkten Haltverbot (VZ 286 StVO)



- in Haltverbotszonen (VZ 290 StVO)
auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen



- in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325 StVO)
außerhalb der gekennzeichneten Flächen



- an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten ohne Gebühr

- in den Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer

- im Bereich von Bewohnerparkparkplätzen (VZ 286, 290, 314, StVO mit entsprechenden Zusatzzeichen)



- → erlaubt sind mit dem **Bad Dürkheimer Handwerkerparkausweis** werktags, während des Arbeitseinsatzes **auch das Halten und Parken**



- in der Fußgängerzone (VZ 242)
- auf Gehwegen,
wenn eine Durchgangsbreite von 1,5 m verbleibt



- → nicht erlaubt sind mit beiden Handwerkerparkausweisen das Halten und Parken



- auf Behindertenparkplätze
- in Betriebsnähe



- → nicht erlaubt sind mit dem Handwerkerparkausweis der Metropolregion das Halten und Parken



- in der Fußgängerzone (VZ 242)
(eine gesonderte Ausnahmegenehmigung ist vor Ort erforderlich)



Allgemeine Informationen



- **Gültigkeit:** in der gesamten Metropolregion / im gesamten Stadtgebiet ein Jahr ab Ausstellung, widerruflich
- **Behörde:** zuständige Straßenverkehrsbehörde für den Betriebssitz Stadtverwaltung, Ordnungsbehörde (untere Straßenverkehrsbehörde)
- **Gebühr:** **150 €** (Erhöhung geplant) / **85 €**
- **Antragsberechtigt:** Betriebe, die bei der HWK oder IHK gemeldet sind und beim Kunden ein Service-oder Werkstattwagen zum Transportieren von schweren und/oder sperrigen Materialien benötigen

Handwerksbetriebe und soziale Dienste, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges am Einsatzort angewiesen sind
- **Anzahl Kennzeichen:** 3 Fahrzeuge alternativ auf einem Parkausweis (Original muss immer im genutzten Fahrzeug ausgelegt werden)

Voraussetzungen für die Erteilung der Handwerkerparkausweise

- Antrag mit Antragsformular
- Einreichen einer Kopie der Handwerkskarte HWK/IHK oder Gewerbeanmeldung
- Betrieb muss gewerbliche Tätigkeit ausüben, für die ein Fahrzeug in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes benötigt wird
- KFZ-Kennzeichen Mitteilung
- Kopie der KFZ Scheine
- Service- oder Werkstattwagen werden zum Transportieren von schweren, sperrigen Materialien benötigt
- Vorlage Fotos der Fahrzeuge mit geöffnetem Kofferraum und sichtbaren KFZ-Zeichen --> **bisher für HWPB Bad Dürkheim nicht angefordert**

Vorgaben für Parkerleichterungen im Straßenverkehr für Handwerker und Soziale Dienste

- Verschiedene Rundschreiben des Ministeriums für Innern, Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz (vom 20.11.1995/26.08.1997/14.07.1999/18.11.2015)
→ **Festlegung von Verfahrens- und Anwendungshinweise**
- Vereinbarung über die einheitliche Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken für Handwerksbetriebe für die Metropolregion Rhein-Neckar (seit 2008)
- **Umsetzungsempfehlungen** des Arbeitskreises Straßenverkehrsbehörden zum regionalen Handwerkerparkausweis der Metropolregion Rhein-Neckar aufgrund von Praxisfällen (jährlich ergänzend) → interkommunale Absprache

Umsetzungsempfehlungen: Branchen



- Regionale Handwerkerparkausweise werden von Betrieben aus den verschiedensten Branchen angefragt → Zulassung oder Ablehnung meist eindeutig möglich
- In einzelnen Branchen jedoch schwierig → daher einheitliche Festlegungen im Arbeitskreis

Beispiele für eine restriktive Haltung gegenüber folgenden Branchen:

reine Logistikdienstleister, Partyservices, Umzugsunternehmen, mobile Dienstleister wie IT-Firmen, Friseure, Vermessungswesen (hier gegebenenfalls Einzelgenehmigung möglich), Bausachverständige, Gutachter, Architekten

Beispiele für eine positive Empfehlung:

Gartenbaubetriebe (nicht Mitglied in HWK, IHK!)

Umsetzungsempfehlungen: Zulassungsfähige Fahrzeuge

- KFZ bis max. 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht, KFZ muss sich als Service- oder Werkstattwagen eignen
- Prüfung der Zulässigkeit von Fahrzeugen teilweise problematisch
- Beispiel: Kombi lässt sich in Fahrzeugscheinen nicht gut erkennen (PKW geschlossen) und Recherche über Kennzahlen ist sehr aufwändig. SUVs, Limousinen, Kleinwagen, Sportwagen sind nicht zulassungsfähig
- Einheitliche Festlegung des Arbeitskreises → **bei Unklarheiten** hinsichtlich der Zulassungsfähigkeit von Fahrzeugen: **Anforderung eines Fahrzeugbildes mit geöffnetem Kofferraum mit sichtbarem Kfz-Kennzeichen** zur Erkennung der regelmäßigen Nutzung als Service – und Werkstattwagen anhand von Ein- /Umbauten oder Gebrauchsspuren



Gebühren

- Wegen der landesweit unterschiedlichen Parkraumsituation keine einheitliche Festlegung der Gebühren
- Gebührenerhebung bleibt im Ermessen der Kommunen im Rahmen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
- Nr. 264 GebOSt: 10,20 bis 767 €
„Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person mit Ausnahme der Ausnahmegenehmigung nach....“
- Erhöhung der Gebühren Handwerkerparkausweis MRN geplant

Genehmigte Anträge 2021

Handwerkerparkausweise Stadt Bad Dürkheim
98 Ausweise, davon **86** für **Handwerksbetriebe**
12 für **Soziale Dienste**



10 Ablehnungen (Gründe: keine ortsansässigen Betriebe, Parken in Betriebsnähe, Berufsbild, Fahrzeug)

Handwerkerparkausweise Metropolregion Rhein-Neckar:
27 Ausweise, **4** Ablehnungen



Anzahl Fälle wegen missbräuchlicher Verwendung im Jahr 2021: 7
Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Parkerleichterung ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen (Rundschreiben Mdl, v. 26.8.1997)